

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Wegfall von Verbandsmitgliedern bei kommunalen Zweckverbänden

Die **Kleine Anfrage 1670** vom 11. November 2016 hat folgenden Wortlaut:

Kommunen können Aufgaben in der Form kommunaler Zweckverbände wahrnehmen. Im Ergebnis von Gemeinde- und Kreisneugliederungen werden Kommunen in andere eingegliedert (Eingemeindung) oder Kommunen schließen sich neu zusammen (Fusion).

Wird eine Kommune als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die Mitglied eines Zweckverbands ist, in eine andere Körperschaft eingegliedert oder mit einer anderen zusammengeschlossen, so tritt diese Körperschaft des öffentlichen Rechts, in die das Verbandsmitglied eingegliedert oder zu der es zusammengeschlossen wird, an die Stelle des früheren Verbandsmitglieds. Das Gleiche gilt, wenn eine Körperschaft auf mehrere andere Körperschaften aufgeteilt wird oder wenn ihre Aufgaben und Befugnisse auf eine oder mehrere andere Körperschaften übergehen (vergleiche § 39 Abs. 1 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit [ThürKKG]).

Zugleich kann der Zweckverband bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Wirksamwerden der Änderung die neue Körperschaft mit einfacher Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl ausschließen. Im gleichen Zeitraum kann die betroffene Körperschaft ihren Austritt aus dem Zweckverband einseitig erklären (vergleiche § 39 Abs. 2 ThürKKG).

Ich frage die Landesregierung:

1. In welchen Fällen haben Kommunen und kommunale Zweckverbände seit dem 1. Juli 2009 von der Option nach § 39 Abs. 2 ThürKKG Gebrauch gemacht (bitte Einzelaufstellung nach Kommunen und betroffenen Zweckverbänden)?
2. Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit Kommunen und Zweckverbände die Option des § 39 Abs. 2 ThürKKG anwenden können? Inwieweit sind dabei die Auswirkungen auf die anderen Verbandsmitglieder und den Zweckverband zu berücksichtigen?
3. In welchem Umfang sind bei der Anwendung und Umsetzung der Regelung des § 39 Abs. 2 ThürKKG die Rechtsaufsichtsbehörden beziehungsweise weitere Landesbehörden zu beteiligen?
4. Welchen Novellierungsbedarf zum § 39 Abs. 2 ThürKKG besteht aus Sicht der Landesregierung im Zusammenhang mit der künftigen Gemeinde- und Kreisgebietsreform und wie wird dies begründet?

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 19. Dezember 2016 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

§ 39 Abs. 2 ThürKGG wurde seit dem 1. Juli 2009 in folgenden drei Fällen angewendet:

Zweckverband	Gemeinde
Zweckverband Wirtschaftsförderung der Region des nördlichen Landkreises Weimarer Land	Austritt der Gemeinde Ilmtal-Weinstraße
Abwasserzweckverband Grammetal	Austritt der Gemeinde Nohra
Wasserverband Nordhausen	Austrittserklärung der Stadt Heringen/Helme

Zu 2.:

Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 39 Abs. 2 ThürKGG ergeben sich abschließend aus § 39 Abs. 1 und 2 ThürKGG. Zu beachten ist das Erfordernis der rechtsaufsichtlichen Genehmigung gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 1 ThürKGG. In diesem Zusammenhang können je nach Einzelfall auch Belange der anderen Verbandsmitglieder beziehungsweise des Zweckverbandes von Bedeutung sein.

Zu 3.:

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

Zu 4.:

Ob Regelungsbedarf bezüglich § 39 Abs. 2 ThürKGG im Zusammenhang mit der künftigen Gemeinde- und Kreisgebietsreform besteht, wird in diesem Kontext geprüft.

Dr. Poppenhäger
Minister